

# RS Vwgh 1989/4/14 88/17/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.1989

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §24 Abs3 litb;

StVO 1960 §25 Abs1;

### Rechtssatz

Auch wenn § 24 Abs 3 lit b StVO für diejenigen Personen keine Geltung hat, die hins der Hauseinfahrt und Grundstückseinfahrt allein benutzungsberechtigt sind (Hinweis auf E 12.5.1964, 2261/63), wird damit lediglich zum Ausdruck gebracht, daß eine weitergehende gesetzliche Verkehrsbeschränkung - nicht jedoch die Regelung über die Kurzparkzone selbst - auf derartige Fälle nicht anzuwenden ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988170103.X03

### Im RIS seit

26.11.2001

### Zuletzt aktualisiert am

29.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)